

die bürgerliche strafrechtliche Aufklärung Mitte bis Ende des 18. Jahrhunderts ihren Höhepunkt.

K. F. Hommel (1722 bis 1781), der bekannteste deutsche strafrechtliche Aufklärer dieser Zeit, verkündete das erste bürgerliche Programm der Strafrechtsreform in Deutschland („Des Fürsten höchste Sorgfalt: die Gesetze“, 1765), trat nach dem Bekanntwerden mit den Werken Beccarias als leidenschaftlicher Propagandist der Grundsätze des Italieners auf (Übersetzung des Buches mit Anmerkungen im Jahre 1778) und verbreitete in populärphilosophischen Werken die Grundsätze einer konsequent deterministischen, von Bacon und Helvétius beeinflussten Strafrechtslehre. In der Frage der strikten Bindung des Richters an das Gesetz und des Verbots jeglicher Auslegung wich Hommel von Beccaria ab. Angesichts des bestehenden feudalen Bechtszustandes forderte er die fortschrittlichen Juristen auf, „veraltete Gesetze“ durch materiellrechtliche und prozessuale Konstruktionen zugunsten der Angeklagten „zu umschiffen“ und mildernd oder gar nicht zur Anwendung zu bringen. In seinem Bepformprogramm setzte er sich für folgende Forderungen ein: Die Gesetze müßten der Freiheit dienen und möglichst gelinde sein. Sie sollten eindeutig, möglichst kurz und in deutscher Sprache geschrieben sein. Veraltete Gesetze sollten überprüft und gemildert oder aufgehoben werden. Vorbeugen durch Beseitigung der Verbrechensursachen (wer seinen Lebensunterhalt hat, stiehlt nicht) sei besser als schwere Strafen verhängen. Die Todesstrafe sei auf Hochverrat, Brandstiftung, Baub, Mord und Münzverschlechterung zu beschränken. Landesverweisung, Kirchenbußen und Gefängnis (Isolierung ohne Arbeit) sollten beseitigt und durch öffentliche Zwangsarbeit und Zuchthausstrafe ersetzt werden. Insbesondere seien Religions- und Fleisches verbrechen nicht als Verbrechen anzusehen. Das mosaische Becht sei nicht verbindlich; es gäbe kein positives göttliches Gesetz. Die Strafen seien nach der Größe des Schadens zu differenzieren. Der Fürst habe den Gesetzen zu gehorchen.

Neben ihm haben Michaelis (1717 bis 1791) durch den Nachweis, daß das mosaische Becht weder göttlich noch allgemeingültig und verbindlich ist, und von Globig und Huster (die Träger des 1. Preises des Preisausschreibens der Berner ökonomischen Gesellschaft) durch die Darlegung der Grundsätze einer prozessualen Bepform (Verbot der Kabinettsjustiz, Öffentlichkeit des Verfahrens, Unabhängigkeit der Richter, Becht auf Verteidigung) die Aufklärung gefördert.